

RS OGH 1988/4/27 9ObA74/88

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.04.1988

Norm

ABGB §1158 III

AngG §20 II

Rechtssatz

Auch wenn der Arbeitgeber auf die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers während der Kündigungsfrist verzichtet, ändert sich am Bestand des Arbeitsverhältnisses nichts. Der Arbeitnehmer behält nicht nur seinen Entgeltanspruch, sondern es bleiben ihm auch die übrigen durch die Freistellung berührten Rechte gewahrt.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 74/88

Entscheidungstext OGH 27.04.1988 9 ObA 74/88

Schlagworte

SW: Angestellte, Dienstverhältnis, Dienstleistung, Lohn, Gehalt, Fortzahlung, Frist, Auflösung, Ende, Beendigung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0028415

Dokumentnummer

JJR_19880427_OGH0002_009OBA00074_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at